

Festsetzung eines Butterhöchstpreises von 5 Mark 60 Pfennig in Berlin.

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

Berlin, 17. Oktober.

Das Oberkommando in den Marken hat für Berlin und die Provinz Brandenburg Höchstpreise für Butter in der Höhe von 2 Mark 80 Pfennig für das Pfund festgesetzt. Auch diese Maßregel ist nur provisorisch und wird in kürzester Zeit durch umfassende Vorkehrungen der Reichsregierung gegen die Teuerung auf dem Fettmarkt abgelöst werden.

Die betreffende Verordnung lautet:

Im Kleinhandel mit Butter ist in den letzten Tagen eine sprunghafte Steigerung der Preise eingetreten. Maßnahmen der Reichs- und Staatsregierung zur Regelung der Preissteigerung auf dem Buttermarkt stehen bevor. Um einer weiteren Preissteigerung bis dahin vorzubeugen, sehe ich mich veranlaßt, folgendes anzuordnen:

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 im Zusammenhange mit dem Reichsgesetz vom 4. August 1914 bestimme ich für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg:

Im Kleinverkauf darf der Preis für Butter den Betrag von zwei Mark und achtzig Pfennig für das Pfund nicht überschreiten. Dieser Preis gilt nur für beste Ware; für geringere Ware ist der Preis entsprechend niedriger zu bemessen. Diese Vorschrift tritt sofort in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. Oktober 1915 einschließlich. Ueberschreitungen des festgesetzten Höchstpreises werden gemäß § 4 des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ich weise ferner darauf hin, daß die Händler, welche die von ihnen zur Veräußerung erworbene Butter zurückhalten, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen, oder welche den Handel mit Butter einschränken, um deren Preis zu steigern, nach § 5 der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden. Die Polizeibehörden sind zur unnahehaltigen Anwendung dieser Strafvorschriften angewiesen. Der Oberbefehlshaber in den Marken: v. Kessel, Generaloberst.